

weiss-rechtsanwaelte * Deliusstraße 27 * 24114 Kiel

An den Innenausschuss des
Landtages Schleswig-Holstein
- Dr. Sebastian Galka -

Düsternbrookerweg 70

24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/5751

30.04.2021

Bearbeiter/in
Prof. Dr. Rogosch

Prof. Dr. Thomas Weiß
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Rechtsanwalt

Renate Kreitz
Fachwältin für Arbeitsrecht
Fachwältin für Sozialrecht
Rechtsanwältin

Carsten Theden
Fachanwalt für Sozialrecht
Rechtsanwalt

Claudia Völschow
Rechtsanwältin

Arno Rutsch
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Rechtsanwalt

Prof. Dr. J. K. Rogosch
Rechtsanwalt

unser Zeichen
Ro

Betr.:

Schriftliche Stellungnahme zu einem Gesetzentwurf zur Änderung der Beamtenversorgung – (SHBeamtVG)

Sehr geehrter Herr Dr. Galka,

sehr geehrte Damen und Herren,

mit Mail vom 29. März 2021, nebst Anlagen, haben sie mir freundlicherweise die Möglichkeit eingeräumt, zu den Änderungen des schleswig-holsteinischen Beamtenversorgungsgesetzes bis zum 30. April 2021 Stellung zu nehmen.

Ihrem Wunsch komme ich sehr gerne nach.

Ein Trauerfall im engsten Familienkreis führt jedoch dazu, dass ich recht knapp meine Stellungnahme formulieren konnte.

Ich erlaube mir jedoch den Hinweis, dass ich keine ausgewiesene vertiefte Kenntnis im Versorgungsrecht der Beamten habe. Gleichwohl hoffe ich, mit meinen Ausführungen der parlamentarischen Entscheidungsfindung hilfreich gewesen zu sein.

In der Anlage befindet sich meine Stellungnahme.

Ich verbleibe mit freundlichen Grüßen

Rogosch

Anlage

Kiel:

Deliusstraße 27
24114 Kiel
Telefon (04 31) 67 20 50
Telefax (04 31) 67 20 90
kiel@weiss-rechtsanwaelte.de

Schleswig:

Lutherstraße 2
24837 Schleswig
Telefon (0 46 21) 38 24 50
Telefax (0 46 21) 38 24 52
schleswig@weiss-rechtsanwaelte.de

Lübeck:

Schönböckener Straße 28 d
23556 Lübeck
Telefon (04 51) 250 400 04
Telefax (04 51) 87 174 85
luebeck@weiss-rechtsanwaelte.de

1. Zunächst erlaube ich mir festzustellen, dass die Auflösung der bundesrechtlichen Klammern in Bezug auf die Besoldung und Versorgung durch die Föderalismusreform zu einem Zustand geführt haben, den wir in den fünfziger und sechziger Jahren schon hatten.

Wir haben 16 Länder und den Bund, dementsprechend 17 verschiedene, inhaltlich zum Teil identische, Regelungen, aber auch Regelungsmöglichkeiten für 17 Dienstherrn. Ob das einer Einheitlichkeit, auch in Bezug auf Versetzungen von Beamten zwischen den Dienstherrn sinnstiftend ist, möchte ich politisch nicht abschließend beurteilen; rechtlich ist dies, bezogen auf die Einheitlichkeit der Regelungen für Beamtenverhältnisse im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland, meinerseits schwer nachvollziehbar.

2. Dem Plenarprotokoll der 111. Sitzung vom 25. Februar 2021, S. 8434 ff. ist neben einer kontroversen Diskussion zu entnehmen, dass durch das Finanzministerium ein Erlass zum Verfahren in der Dienstunfallfürsorge zu einer Vereinheitlichung führen sollte. Dieser Erlass, wohl der vom 18.2.2021, sieht im Rahmen des § 34 Abs. 3 SHBeamVG Ausführungen vor, die eine Anmerkung bedürfen.

Nach diesem Erlass soll nach der Berufskrankheiten-Verordnung (BKV) „in der Regel nur verbeamtetes medizinisches Personal“ unter die Regelung fallen. Dem ist entgegenzutreten, denn nach § 1 BKV sind Berufskrankheiten „die in der Anlage 1 bezeichneten Krankheiten, die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch begründenden Tätigkeit erleiden“. Da das Land Schleswig-Holstein durch die Landesverordnung zur Durchführung des § 34 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 538) die bundesrechtlichen Regelungen ungeschmälert übernommen hat, ist auf den Wortlaut der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung abzustellen.

Unter der Nr. 3101 ist eine Berufskrankheit wie folgt beschrieben:

„3 Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten
3101

Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war“

Vom Wortlaut ergibt sich eindeutig, dass auch andere Tätigkeiten dazu führen können, der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt zu sein, wenn einerseits der Kontakt mit Trägern des Coronavirus vorgelegen hat und andererseits eine erhöhte Gefahr mit der dienstlichen Tätigkeit verbunden gewesen ist, etwa in den Räumlichkeiten der Dienststelle oder in einem Streifenwagen der Polizei oder im Zuge des Gefangenentransportes usw..

3. Die gültigen landesrechtlichen Regelungen:

3.1 Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Beamtenversorgung, hier Ergänzung des § 34 SHBeamtVG um einen Absatz 3 a, ist in sich sicherlich plausibel und kann auf die verfassungsrechtlich verankerte Fürsorgepflicht des Dienstherrn gestützt werden.

Der Entwurf zu Absatz 3 a lautet:

„Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter während einer Pandemie im Sinne des Infektionsschutzgesetzes wegen der Art der dienstlichen Verrichtungen an dieser Infektionskrankheit und ist einer erhöhten Kontakthäufigkeit mit anderen Personen oder verminderten Schutzmöglichkeiten ausgesetzt oder wird zur Durchsetzung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Pandemie eingesetzt, so gilt die Erkrankung als durch dienstlich veranlasste gesundheitsschädigende Verhältnisse verursachte Dienstunfall.“

3.2. Festzustellen ist, dass in Abs. 3 schon eine Fiktion eines Dienstunfalles festgeschrieben ist:

„(3) Erkrankt eine Beamtin oder ein Beamter, die oder der nach der Art ihrer oder seiner dienstlichen Verrichtung der Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt ist, an einer solchen Krankheit, gilt dies als Dienstunfall, es sei denn, dass die Beamtin oder der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. Die Erkrankung an einer solchen Krankheit gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen die Beamtin oder der Beamte am Ort ihres oder seines dienstlich angeordneten Aufenthaltes im Ausland besonders ausgesetzt war. Die in Betracht kommenden Krankheiten bestimmt die Landesregierung durch Verordnung.“

3.3 Landesverordnung zur Durchführung des § 34 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein vom 3. Dezember 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 538)

geändert durch Art. 7 VO zur Änd. Von Landesverordnungen im Bereich des finanziellen Dienstrechts vom 4.12.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 815)

§ 1 [Berufskrankheiten]

1Als Krankheiten im Sinne des § 34 Abs. 3 SHBeamtVG werden die in den Anlagen zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Verordnung vom 11. Juni 2009 (BGBl. I S. 1273), genannten Krankheiten mit den dort im Einzelnen bezeichneten Maßnahmen bestimmt. **2**Sofern ein Unfallversicherungsträger eine Krankheit, die nicht in der Berufskrankheiten-Verordnung bezeichnet ist oder bei der die dort bestimmten Voraussetzungen nicht vorliegen, wie eine Berufskrankheit als Versicherungsfall anerkannt hat, gilt diese Krankheit als Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 3 SHBeamtVG.

3.4 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein (SHBeamtVG-VV)

Fassung vom 19.12.2017 - gültig ab 08.01.2018

Zu § 34 Abs. 3 (S. 98/99):

34.3.1 **1**Als Dienstunfall im Sinne des Absatzes 3 gelten nur solche Krankheiten, die in der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung genannt sind mit den dort im Einzelnen bezeichneten Maßgaben (siehe auch Landesverordnung zur Durchführung des § 34 Abs. 3 – GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 538) **2**Bei der als Ursache für die Erkrankung in Betracht kommenden Tätigkeit muss es sich um eine dienstliche Tätigkeit gehandelt haben. **3**Diese dienstliche Tätigkeit muss rechtlich wesentliche (Teil-)Ursache für die Erkrankung gewesen sein. **4**Als maßgeblicher Zeitpunkt gilt bei einer Berufskrankheit der Tag der erstmaligen Diagnose einer in der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung genannten Krankheit. **5**Eine Behandlungsbedürftigkeit und/oder vorübergehende Dienstunfähigkeit ist nicht erforderlich. **6**Ist zum Zeitpunkt der erstmaligen Diagnose eine Krankheit nicht in der Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung genannt, kann auch bei späterer Aufnahme dieser Krankheit in die Anlage zur Berufskrankheiten-Verordnung ein Dienstunfall nicht anerkannt werden (BVerwG, Beschluss vom 23. Februar 1999 – 2 B 88.98).

34.3.2 **1**Die Beamtin oder der Beamte ist der Gefahr der Erkrankung an einer bestimmten Krankheit besonders ausgesetzt, wenn sie oder er eine Tätigkeit ausübt, die erfahrungsgemäß eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung infolge des Dienstes in sich birgt (besondere Gefährdung). **2**Die besondere Gefährdung muss für die dienstliche Verrichtung typisch und in erheblich höherem Maße als bei der übrigen Bevölkerung vorhanden sein. **3**Entscheidend ist die für die dienstliche Verrichtung typische erhöhte Gefährdung und nicht die individuelle Gefährdung der Beamtin/des Beamten aufgrund seiner Veranlagung. **4**Einer solchen besonderen Gefährdung ist in höherem Maße z.B. die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte ausgesetzt, die oder der in einem Polizeimusikorchester ihren oder seinen Dienst verrichtet und dadurch einer höheren Lärmeinwirkung ausgesetzt ist oder die Polizeibeamtin oder der Polizeibeamte, die oder der in einem Seuchengebiet innerhalb Deutschlands zur Durchführung von Maßnahmen zur Bekämpfung der Seuche (Abspernung, Überwachung) eingesetzt ist; die Anwesenheit in einem Seuchengebiet allein genügt nicht. **5**Eine erfahrungsgemäß hohe Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung an einer „Berufskrankheit“ liegt beispielsweise nicht vor, wenn eine Verwaltungsbeamtin oder ein Verwaltungsbeamter über Jahre hinweg in ihrem oder seinem Dienstzimmer Belastungen durch Asbest ausgesetzt war und an einer dadurch verursachten Krankheit leidet.

4. Die gültigen Regelungen des Bundes:

4.1 BeamtVG

§ 31 Dienstunfall

(3) **1**Erkrankt ein Beamter, der wegen der Art seiner dienstlichen Verrichtungen der Gefahr der Erkrankung an einer bestimmten Krankheit besonders ausgesetzt ist, an dieser Krankheit, so gilt die Erkrankung als Dienstunfall, es sei denn, dass der Beamte sich die Krankheit außerhalb des Dienstes zugezogen hat. **2**Die Erkrankung gilt jedoch stets als Dienstunfall, wenn sie durch gesundheitsschädigende Verhältnisse verursacht worden ist, denen der Beamte am Ort seines dienstlich angeordneten Aufenthalts im Ausland besonders ausgesetzt war. **3**Als Krankheiten im Sinne des Satzes 1 kommen die in Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung vom 31. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2623) in der jeweils geltenden Fassung genannten Krankheiten mit den dort bezeichneten Maßgaben in Betracht. **4**Für die Feststellung einer Krankheit als Dienstunfall sind auch den Versicherungsschutz nach § 2, § 3 oder § 6 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch begründende Tätigkeiten zu berücksichtigen, wenn sie ihrer Art nach geeignet waren, die Krankheit zu verursachen, und die schädigende Einwirkung überwiegend durch dienstliche Verrichtungen nach Satz 1 verursacht worden ist.

4.2 BKV [Berufskrankheiten-Verordnung] Anlage 1: Text gilt seit 01.01.2021

„3 Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten
3101

Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium tätig oder durch eine andere Tätigkeit der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt war“

4.3 BeamtVG VwV [Beamtenversorgungsg-VwV] - Text gilt seit 06.03.2021

Zu § 31:

31.3 Zu Absatz 3

31.3.1.1

1Bei der als Ursache für die Erkrankung in Betracht kommenden Tätigkeit muss es sich um eine dienstliche Tätigkeit gehandelt haben. 2Diese dienstliche Tätigkeit muss rechtlich wesentliche Ursache für die Erkrankung gewesen sein.

31.3.1.2

1Bei einer Erkrankung nach § 31 Absatz 3 Satz 1 ist zunächst erforderlich, dass die Beamtin oder der Beamte nach der Art der dienstlichen Verrichtungen der Gefahr der Erkrankung besonders ausgesetzt war. 2Für den Kausalzusammenhang besteht dann eine gesetzliche Vermutung, die allerdings vom Dienstherrn widerlegt werden kann. 3Hierfür trägt der Dienstherr die Beweislast.

31.3.1.3

1Die Beamtin oder der Beamte ist der Gefahr der Erkrankung an einer bestimmten Krankheit besonders ausgesetzt, wenn sie oder er eine Tätigkeit ausübt, die erfahrungsgemäß eine hohe Wahrscheinlichkeit für eine Erkrankung infolge des Dienstes in sich birgt (besondere Gefährdung). 2Die besondere Gefährdung muss für die dienstliche Verrichtung typisch und in erheblich höherem Maße als bei der übrigen Bevölkerung vorhanden sein. 3Entscheidend ist die für die dienstliche Verrichtung typische erhöhte Gefährdung und nicht die individuelle Gefährdung der Beamtin oder des Beamten auf Grund ihrer oder seiner Veranlagung.

31.3.2.1

Bei einer Erkrankung i.S.d. § 31 Absatz 3 Satz 2 bedarf es lediglich der Feststellung, dass die Beamtin oder der Beamte der Gefahr der Erkrankung am Ort des dienstlich angeordneten Auslandsaufenthalts besonders ausgesetzt war.

31.3.2.2

1Bei der Beurteilung, ob eine Beamtin oder ein Beamter am Ort des dienstlich angeordneten Aufenthaltes der Gefahr einer Erkrankung besonders ausgesetzt war, ist eine im Ausland im Vergleich zum Inland gegebene erhöhte Erkrankungsgefahr besonders zu berücksichtigen. 2Dienstlich angeordneter Aufenthalt im Ausland kann auch ein vorübergehender Aufenthalt während einer Dienstreise sein.

31.3.3.1

1Als maßgeblicher Zeitpunkt der Erkrankung gilt der Tag der erstmaligen Diagnose einer in der Anlage[1] zur BKV genannten Krankheit. 2Eine Behandlungsbedürftigkeit und/oder vorübergehende Dienstunfähigkeit ist nicht erforderlich. 3Ist zum Zeitpunkt der erstmaligen Diagnose eine Krankheit nicht in der Anlage zur BKV genannt, kann auch bei späterer Aufnahme dieser Krankheit in die Anlage zur BKV ein Dienstunfall nicht anerkannt werden (vgl. Beschluss des BVerwG vom 23. Februar 1999 – 2 B 88.98 –).

31.3.4.1

Eine Anerkennung als Dienstunfall kommt nur in Betracht, wenn

- eine Krankheit nach der Anlage 1 der BKV mit der weiteren Maßgabe vorliegt, dass eine bestimmte Expositionszeit nachgewiesen ist (z.B. 25 Faserjahre bei Nummer 4104),
- diese erforderliche Expositionszeit weder im Beamtenverhältnis noch bei einer gesetzlich unfallversicherten Tätigkeit allein zurückgelegt wurde, sondern nur durch Kumulation dieser gefährdenden Tätigkeiten und
- die insgesamt erforderliche Expositionszeit überwiegend im Beamtenverhältnis zurückgelegt wurde.

5. Unterschiedlichkeit von Beamtenrecht und dem Recht der Tarifbediensteten

5.1 Zur Arbeitszeit

BVerwG Beschl. v. 14.10.1994 – 2 NB 2/94, NVwZ 1995, 168 (169)

Die Frage, "ob es mit dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG vereinbar ist, für Angestellte und Beamte unterschiedliche Arbeitszeiten trotz inzwischen weitgehend gleicher sozialer Absicherung festzulegen," ist mit den zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Urteil ohne klärungsbedürftig-

tige Zweifel zu beantworten. Die unterschiedliche Behandlung von Beamten und Nichtbeamten findet ihren rechtfertigenden Grund im unterschiedlichen Status beider Personengruppen. Die Verschiedenheit der jeweiligen Ordnungssysteme vermag nach der ständigen Rechtsprechung des BVerfG eine unterschiedliche Regelung zu rechtfertigen (vgl. BVerwG, Urt. v. 29. 8. 1991 - 2 C 22/89; BVerwG, Buchholz 235 § 48 Nr. 6 = NJW 1986, 1560; BVerwGE 59, 176 (183); BVerwG, Buchholz 239.1 § 86 Nr. 2 = NVwZ 1992, 986 = NJW 1992, 3186 L; BVerwG, Buchholz 240 § 28 Nr. 14; BVerfGE 85, 176 (186) = NJW 1992, 1091 = NVwZ 1992, 463 L).

5.2 Zur Besoldung und Versorgung

Besoldung und Versorgung sind rechtsgleiche Leistungen des Dienstherrn, beide sind in demselben öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis begründet. Alimentationsprinzip und Lebenszeitprinzip garantieren die amtsangemessene Lebenshaltung des Beamten und seiner Familie und seiner Hinterbliebenen für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst entsprechend dem zuletzt innegehabten Amt. (Zitat aus: Battis, Bundesbeamtengesetz, 5. Auflage 2017, zu § 4, Rn 22)

5.2.1 Besoldung

BVerfG, Beschl. v. 17.11.2015 – 2 BvL 19/09,ua. - NVwZ 2016, 223, 225 (Auszug)

Rn 79 Zwar ist der Besoldungsgesetzgeber – auch angesichts der grundsätzlichen Unterschiede zwischen der Tarifentlohnung und der Beamtenbesoldung – von Verfassungs wegen nicht verpflichtet, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität zu den Tarifergebnissen des öffentlichen Dienstes zu gewährleisten (vgl. *BVerfGK* 12, 189 [202] = NVwZ 2008, 195).....

Jüngst: OVG Saarlouis Beschl. v. 17.5.2018 – 1 A 22/16, BeckRS 2018, 11034 unter Bezugnahme auch auf BVerfG, Urt. v. 5.5.2015 – 2 BvL 17/09 ua. - NVwZ 2015, 1047

5.2.2 Versorgung

BVerfG, Urteil vom 27. 9. 2005 - 2 BvR 1387/02 - NVwZ 2005, 1294

1. Es existiert kein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums, der den Gesetzgeber verpflichtete, bei Anpassungen der Bezüge eine strikte Parallelität der Besoldungs- und Versorgungsentwicklung zu gewährleisten. Auch gibt es keinen hergebrachten Grundsatz, wonach der Höchstversorgungssatz mindestens 75% der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge betragen müsste.
2. Im Beamtenrecht ist das Bemühen, Ausgaben zu sparen, in aller Regel für sich genommen keine ausreichende Legitimation für eine Kürzung der Altersversorgung.
3. Änderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung können zur Bestimmung der Amtsangemessenheit der Versorgungsbezüge und zur Rechtfertigung von deren Absenkung nur herangezogen werden, soweit dies mit den strukturellen Unterschieden der Versorgungssysteme vereinbar ist.

6. Dienstunfall und Arbeitsunfall

6.1 Zur aktuellen Darstellung der unterschiedlichen Systeme: Gerd Giesen, Arbeitsunfall und Dienstunfall – Zur Reichweite des Unfallschutzes von Arbeitnehmern und Beamten nach § 8 SGB VII und § 31 BeamtVG, Diss Jur., Berlin, Duncker und Humblot 2017, 239 Seiten, ISBN 978-3-428-85106-5.

Die Rezension erfolgte durch Prof. Dr. Spellbrink, Vorsitzender des für das Recht der Gesetzlichen Unfallversicherung zuständigen 2. Senats des BSG, in NZS 2018, 529

7. Bilanz

Die vorgeschlagene Ergänzung gilt für jede Art einer Pandemie, und ist daher einerseits zukunftsweisend. Andererseits stellt sich die Frage, ob diese Neufassung nicht zur Auflösung des Dienstunfallrechts führt. Denn die bisherige Regelung in Abs. 3, S. 1, lässt eine dienstlich zugezogene Erkrankung durch Infektionserreger (auch Viren) als Dienstunfall gelten, wobei die jeweilige Beamtenperson im Rahmen der dienstlichen Verrichtung einer damit einhergehenden Gefahr der Erkrankung an bestimmten Krankheiten besonders ausgesetzt gewesen sein müsste.

Die besondere Gefährdung muss – unabhängig von der individuellen Veranlagung des jeweiligen Beamten – für die konkret auszuführende dienstliche Verrichtung unter den gegebenen tatsächlichen Verhältnissen „typisch“ und in erheblich höherem Maße als bei der übrigen Bevölkerung vorhanden sein.

Durch die Bezugnahme der Landesverordnung zur Durchführung des § 34 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes Schleswig-Holstein (2.3) auf die Berufskrankheiten-Verordnung des Bundes (3.2) ist einerseits eine bundeseinheitliche Harmonisierung durchaus hergestellt.

Einzuräumen ist, dass die einschlägige Berufskrankheiten-Verordnung, Nr. 3101 der Anlage 1, allgemein restriktiv ausgelegt und angewendet wird. Die Gefahr der Infizierung muss hoch und gegenüber der Durchschnittsbevölkerung regelmäßig besonders erhöht sein, vergleichbar einer im Gesundheitsdienst oder einem Laboratorium tätigen Person. Im Allgemeinen wird dies bei den größten Beamtengruppen, Lehrerschaft und Polizei, er selten der Fall sein; ist jedoch nicht ausgeschlossen, abhängig von der jeweiligen Situation.

Dass die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vorhandene Spielräume nutzen kann und dieses im Sinne der Weiterentwicklung auch genutzt hat, wobei ich dies kritisch bewerte, dazu ein Beispiel:

-BVerwG, Urt. v. 17. 11. 2016 – 2 C 17.16 (VG Berlin) - NVwZ-RR 2017, 425 - Leitsatz:

Der Dienstunfallschutz umfasst grundsätzlich auch den Aufenthalt des Beamten in einem Toilettenraum des Dienstgebäudes.

Zum Fall:

Jemand suchte während ihrer Dienstzeit die im Dienstgebäude gelegene Toilette auf. Dabei stieß jemand mit dem Kopf gegen einen Flügel eines weit geöffneten Fensters im Toilettenraum.....

Schluss:

Gemessen an den vorstehenden Ausführungen stellt sich mir einerseits die Frage, ob eine Änderung des schleswig-holsteinischen Beamtenversorgungsgesetzes notwendig ist.

Der entschiedene Fall illustriert jedoch handgreiflich andererseits, dass eine gesetzliche Regelung durchaus hilfreich sein dürfte.

Dies mag und muss politisch entschieden werden.